

Satzung der Evangelischen Jugendvertretung Lübeck-Lauenburg¹

1. Auftrag

Wir junge Menschen beteiligen uns in der Evangelischen Jugendarbeit persönlich am Leben der Gemeinde und wirken verantwortlich in unserer Kirche, insbesondere bei der Erfüllung des missionarischen, diakonischen und ökumenischen Auftrages mit. Wir vertreten uns im kirchlichen, gesellschaftlichen und politischen Leben selbst. Dies geschieht in Kirchengemeinden, auf Kirchenkreisebene und im landeskirchlichen Kontext.

2. Name, Organe

Name: Evangelische Jugendvertretung Lübeck-Lauenburg (EJVLL)

Sie handelt durch folgende Organe:

- a) Vollversammlung der Jugendlichen (VV)
- b) Leitung der Vollversammlung (LVV)

3. Aufgaben der Evangelischen Jugendvertretung Lübeck-Lauenburg

Gemäß Zif. 3.3.1 der Ordnung für das Evangelische Jugendwerk im Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg hat die Evangelische Jugendvertretung Lübeck-Lauenburg folgende Aufgaben:

- Sie wahrt die Interessen der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis.
- Sie sichert unsere Mitwirkung als Jugendliche bei der Planung und Durchführung der Jugendarbeit im Kirchenkreis.
- Sie gibt sich eine Satzung.
- Sie wählt die Leitung der Vollversammlung der Jugendvertretung des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg und Delegierte und stellvertretende Delegierte für den Kirchenkreisjugendausschuss und die Nordkirchenjugendvertretung sowie gegebenenfalls weitere Gremien.

4. Vollversammlung

4.1. Zusammensetzung

Die Vollversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Leitung der Vollversammlung (LVV) und je zwei Delegierten der Kirchengemeinden des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg zusammen. Die Vorsitzenden des LVV leiten die Vollversammlung.

Die Leitung des Jugendpfarramtes ist einzuladen und kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Für bestimmte Tagesordnungspunkte kann die Leitung des Jugendpfarramtes von der Sitzung ausgeschlossen werden.

4.2. Tagungsrhythmus und Einladung

Die Vollversammlung tagt öffentlich einmal jährlich zu Jahresbeginn für ein Wochenende (wenn möglich am Zeugniswochenende). Es wird außerdem eine weitere eintägige Vollversammlung im Sommer oder Herbst einberufen, wenn die Leitung der Vollversammlung einen Bedarf feststellt oder mindestens doppelt so viele Delegierte, wie es Mitglieder der Leitung der Vollversammlung gibt, dieses schriftlich bei der Leitung der Vollversammlung beantragen.

Zur Vollversammlung lädt die Leitung der Vollversammlung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen ein.

4.3. Beschlussfähigkeit

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig eingeladen wurde [schriftlich über die Fächer der Poststelle des Kirchenkreises unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen]

¹Damit die Satzung einfacher verständlich ist, wird nur der grammatikalische Maskulin verwendet. Ausdrücklich sind immer beide Geschlechter gemeint.

und mehr Delegierte nach 4.4.(a) als Mitglieder der Leitung der Vollversammlung anwesend sind.

4.4. Stimmberechtigte Mitglieder

Stimmberechtigt sind (a) alle Delegierte der Vollversammlung und (b) die Mitglieder der Leitung der Vollversammlung. Jede Person hat nur eine Stimme.

4.5. Wahlen

4.5.1 Wahlrecht

Wählbar sind alle Anwesenden bis 27 Jahren. Nichtanwesende können gewählt werden, wenn sie vorher schriftlich bei der Leitung der Vollversammlung ein Wahlschreiben (mit Namen, Alter, Kirchengemeinde, bisherigen Funktionen und Begründung für die Kandidatur) bis zum Beginn der Vollversammlung eingereicht haben.

Für die Nominierung von Mitgliedern für den Kreisjugendring Herzogtum Lauenburg (KJR) und den Stadtjugendring Lübeck gelten dieselben Bestimmungen, ausgenommen der Altersbestimmung.

4.5.2. Wahlgrundsätze

Alle Anwesenden bis 27 Jahren haben Rede- und Antragsrecht. Anträge müssen immer schriftlich gestellt werden.

Gewählt wird in der Regel durch Handzeichen, wenn ein Delegierter den Antrag stellt, ist eine geheime Wahl durchzuführen.

Die Wahlperiode beträgt für alle Gremien ein Jahr [*redaktionelle Anmerkung: Von Frühjahrs-VV bis Frühjahrs-VV, auch wenn der Zeitraum kalendarisch länger als 365 Tage ist*]. Alle Wahlen finden in der turnusmäßigen Versammlung statt. Sollten aus triftigen Gründen keine Wahlen stattfinden bleiben die bei der vorangegangenen Wahl gewählten Delegierten im Amt, bis neue Wahlen stattgefunden haben.

4.5.3. Zu wählende Gremien

Die Vollversammlung wählt den Vorsitzenden der Leitung der Vollversammlung, [einen 2. Vorsitzenden (siehe 5.1),] die Delegierten und deren Stellvertreter für den KirchenKreisJugendAusschuss und die Delegierten und deren Stellvertreter für die Nordkirchenjugendvertretung. Die Vollversammlung nominiert gemeinsam Delegierte für den Kreisjugendring Herzogtum Lauenburg aus ihren lauenburgischen Mitgliedern und für den Stadtjugendring Lübeck aus ihren Lübecker Mitgliedern, die dann durch den KirchenKreisJugendAusschuss gewählt werden sollen.

4.5.4. Wahl des Kassenprüfers

Der Kassenprüfer wird von der Vollversammlung in einfacher Mehrheit gewählt.

S

4.6. Interessengruppen und Ausschüsse

4.6.1. Interessengruppen

Auf der Vollversammlung werden Interessengruppen gebildet, die sich im Laufe des Jahres durch eigenständig geplante und durchgeführte Aktionen in die Evangelische Jugend Lübeck Lauenburg einbringen.

Diese Interessen werden im Laufe der Vollversammlung festgelegt und dazu passende Interessengruppen gebildet. Jede Interessengruppe wählt einen Leiter und einen Stellvertreter und entsendet den Leiter in die Leitung der Vollversammlung (LVV).

4.6.2. Arbeitsausschüsse

Die Vollversammlung und die Leitung der Vollversammlung können für bestimmte Aufgaben Arbeitsausschüsse einsetzen. In jedem Arbeitsausschuss muss ein Mitglied der Leitung der Vollversammlung vertreten sein.

4.7. Protokoll

Ein Ergebnisprotokoll ist nur für den Sitzungsteil der Vollversammlung anzufertigen. Dieses ist innerhalb von 4 Wochen nach der Vollversammlung fertig zu stellen und dem Jugendpfarramt, dem KirchenkreisJugendAusschuss, jedem Delegierten [und Gästen] der Vollversammlung und den Gemeinden zu übersenden.

5. Leitung der Vollversammlung (LVV)

5.1. Zusammensetzung und Vorsitz

Die Leitung der Vollversammlung setzt sich aus einem gewählten Vorsitzenden und den Leitern der Interessengruppen (4.6.1) zusammen. Bei einer ungeraden Anzahl von Interessengruppen wird ein 2.Vorsitzender gewählt (siehe 4.5.3), sodass die Leitung der Vollversammlung immer aus einer ungeraden Anzahl an Mitgliedern besteht. Es dürfen maximal zwei Personen aus einer Gemeinde in der Leitung der Vollversammlung vertreten sein.

5.2. Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden

Die Vorsitzenden werden in einfacher Mehrheit von den Delegierten der Vollversammlung gewählt. Sollte in der Vollversammlung kein stellvertretender Vorsitzender gewählt werden (siehe 4.5.3) wird aus den Mitgliedern der Leitung der Vollversammlung in geheimer Wahl ein stellvertretender Vorsitzender gewählt. Es ist anzustreben, dass in der Leitung Mitglieder beider Geschlechter vertreten sind.

5.3. Aufgabe der Leitung

Die Leitung der Vollversammlung führt die Geschäfte der Evangelischen Jugendvertretung Lübeck-Lauenburg zwischen den Vollversammlungen. Der Vorsitzende repräsentiert die Evangelische Jugendvertretung und ist der erste Ansprechpartner, dabei hat er jedoch keine alleinige Entscheidungsbefugnis. Der Vorsitzende hat folgende Aufgaben:

- Er hat die Aufgabe die anfallenden Geschäfte zwischen den Sitzungen der Leitung zu führen und gegebenenfalls einen Beschluss im Umlaufverfahren zu organisieren.
- Er hat die Aufgabe zu den Leitungssitzungen einzuladen und diese zu leiten.

Wenn in einem Gremium nicht alle Plätze, die der Jugendvertretung zustehen, wahrgenommen werden können, kann die Leitung Delegierte nachberufen.

5.4. Öffentlichkeit

Die Leitung der Vollversammlung tagt öffentlich. Zur Sitzung laden die Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von fünf Tagen ein. Für bestimmte Tagesordnungspunkte können die Gäste von der Sitzung ausgeschlossen werden.

5.5. Beschlussfähigkeit der Leitung

Die Leitung der Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

5.6. Kassenwart

Der Kassenwart wird von der Leitung der Vollversammlung aus den Mitgliedern der LVV bestimmt. Sollte sich niemand dazu bereit erklären, dann wird diese Aufgabe vom Vorsitzenden übernommen.

5.7. Lübecker Ehrenamtsfond

Die Mittel aus dem Lübecker Ehrenamtsfond, also die aus den Jugendgruppenpauschalentschädigungen entstandenen Mittel, werden ausschließlich für Lübecker Ehrenamtliche verwendet nach einer von den Lübecker Gemeindedelegierten der Vollversammlung beschlossenen Richtlinie. Die Leitung der Vollversammlung hat dafür Sorge zu tragen.

6. Satzungsänderung

Anträge auf Änderung der Satzung müssen mit der vorläufigen Tagesordnung zur Vollversammlung verschickt werden. Änderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten. Verliert ein Teil der Satzung seine Gültigkeit, bleiben alle anderen Teile in Kraft.

Auf der Vollversammlung beschlossene Satzungsänderungen treten sofort in Kraft.

7. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Beschluss durch die Vollversammlung in Kraft.